

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag wird von allen kontrahirenden Theilen ratifizirt werden und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wolmöglich noch früher nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof und Staatskanzley eingesandt und bey Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden. Art. 17.

Zur Urkunde dessen haben sämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juny im Jahr eintausend achthundert und fünfzehn.

Fürst v. Metternich.

Freiherr v. Wessenberg.

Carl Fürst v. Hardenberg.

Wilhelm Freiherr von Humboldt.

Christian Graf von Bernstorff.

Joachim Graf von Bernstorff.

Mois Graf von Rechberg und Rothenlöwen.

Hanns August Fürchtegott von Globig.

H. Freiherr v. Gagern.

E. Graf von Münster.

| Art. 18. | E. Graf von Hardenberg.

Graf von Keller zugleich für Braunschweig.

Georg Ferdinand Frhr. v. Lepel.

Johann Freyh. von Türckheim.

Frhr. v. Minckwitz, substituirt für Herrn v. Gersdorf,

Großherzogl. Sachsen Weimariſchen Bevollmächtigten,

und Herzoglich Sachsen Gothaischer und Sachsen-Meininger Bevollmächtigter.

E. L. Frhr. v. Baumbach.

Frhr. Fischler von Treuberg.

Frhr. v. Maltzahn.

Leopold Freih. v. Plessen.

Freih. v. Derzen.

v. Wolfframsdorff.

Freih. v. Frand.

Franz Moïse Edler Herr von Kirchbaur.

F. Marschall von Bieberstein.

D. Georg v. Wiese, Fürstl. Diechtensteinischer und Neuhäuser Bevollmächtigter.

v. Weise.

Frhr. v. Ketelhodt.

v. Berg, Fürstl. Waldeckischer und Schaumburg Lippeſcher Bevollmächtigter.

Helwing.

J. F. Sach.

Danz.

Smidt.

Gries.

Dem Original ist folgende von allen Unterzeichnern der Bundes-Akte neu unterzeichnete Urkunde beigelegt:

Die Endesgefertigten Bevollmächtigten der deutschen Höfe, welche die Bundes-Urkunde vom 8^{ten} dieß unterzeichnet haben,